

1043 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 18. 9. 1989

Regierungsvorlage

xxx. Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 272/1985 und 655/1987, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 werden folgende §§ 11 a und 11 b eingefügt:

Studiengebühr für Ergänzungsstudien gemäß § 13 b AHStG

§ 11 a. (1) Ausländische Absolventen ausländischer Universitäten, die ein Ergänzungsstudium gemäß § 13 b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) betreiben, haben zu Beginn des Semesters anlässlich der Inskription eine Studiengebühr zu entrichten, deren Höhe unter Berücksichtigung der Besonderheit des jeweiligen Ergänzungsstudiums in der Studienordnung festgelegt wird. In diesem Fall entfällt die Entrichtung des in § 10 vorgesehenen Studienbeitrages.

(2) Die Studiengebühren verbleiben an den Universitäten bzw. Hochschulen und sind im autonomen Wirkungsbereich im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden.

Erlaß oder Ermäßigung der Studiengebühr für Ergänzungsstudien

§ 11 b. (1) Die Studiengebühr ist zu erlassen

- a) Studierenden, die entweder in Österreich selbst wenigstens durch sechs Jahre vor Aufnahme des Studiums an einer österreichischen Hochschule unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren oder auf deren Unterhaltspflichtigen dies zutrifft;

- b) Studierenden, die aus Mitteln einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ein Stipendium zum Studium an einer österreichischen Hochschule erhalten, das nicht geringer ist als das Mindeststipendium gemäß den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;

- c) Studierenden aus Entwicklungsländern;
- d) Staatenlosen, die seit fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben;
- e) Konventionsflüchtlingen.

(2) Im Falle der Gegenseitigkeit ist die Studiengebühr zu erlassen oder entsprechend zu ermäßigen.

(3) Über den Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß der Studiengebühr entscheidet der Rektor im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

(4) Dem Antrag ist der Nachweis des ausländischen Studienabschlusses beizufügen.

(5) Der Antrag sowie die Nachweise sind mittels der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitzustellenden Formblätter zu erbringen.

(6) Die Entscheidung des Rektors ist in das Studienbuch einzutragen.

(7) Gegen Bescheide des Rektors ist die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(8) Der Studierende hat die volle Studiengebühr zu entrichten, sofern er die Ermäßigung oder den Erlaß des Studienbeitrages durch unvollständige und unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlaßt oder erschlichen hat. Diese Feststellung hat durch den Rektor bescheidmäßig zu erfolgen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. März 1990 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Fehlende Angleichung des Bundesgesetzes über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972) an die mit BGBl. Nr. 2/1989 in das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz eingefügte Regelung des § 13 b, mit dem die Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten geschaffen wurde. Für diese Ergänzungsstudien sollen auch Hochschultaxen eingehoben werden.

Ziel:

Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einhebung von Hochschultaxen für Ergänzungsstudien für ausländische Absolventen ausländischer Universitäten.

Kosten:

Keine. Vielmehr sind Einnahmen der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu erwarten, die unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden sind.

Alternative:

Beibehaltung der derzeitigen Regelung, wonach ausländische Studierende 4 000 S pro Semester zu zahlen haben. Dieser Studienbeitrag würde auch bei Betreiben eines Ergänzungsstudiums nach § 13 b AHStG zu entrichten sein.

EG-Konformität:

Die vorgeschlagene Regelung sieht nur für ausländische Studierende eine Studiengebühr für Ergänzungsstudien vor. Da auch EG-Ausländer diese Studiengebühr bezahlen müßten, würde diese Regelung daher im Falle eines EG-Beitritts Österreichs dem Diskriminierungsverbot widersprechen und müßte — wie auch die Regelung betreffend den Studienbeitrag für Ausländer gemäß den §§ 10 f des Hochschul-Taxengesetzes — aufgehoben werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Novellierung des Hochschul-Taxengesetzes resultiert aus der Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit BGBl. Nr. 2/1989, wodurch ein § 13 b „Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten“ in das AHStG eingefügt wurde.

Gemäß § 13 b Abs. 4 AHStG ist in der Studienordnung unter anderem die Höhe der allenfalls auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zu bezahlenden Hochschultaxen zu bestimmen. Diese „besondere gesetzliche Vorschrift“ soll nunmehr durch die Novelle zum Hochschul-Taxengesetz geschaffen werden.

Verfassungsrechtliche Grundlage des Gesetzes bildet Artikel 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Ziffer 1:

Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, daß die Studiengebühr für Ergänzungsstudien gleichermaßen von in- und ausländischen Absolventen ausländischer Universitäten eingehoben werden sollen. Im Begutachtungsverfahren wurde eingewendet, daß durch eine Regelung, die eine Einhebung von Studiengebühren für Ergänzungsstudien von Inländern vorsieht, der Gleichheitssatz verletzt werde. Daher ist nun in § 11 a nur mehr die Zahlung einer Studiengebühr durch ausländische Absolventen ausländischer Universitäten vorgesehen.

Da die Einhebung einer Studiengebühr für ein Ergänzungsstudium und die zusätzliche Einhebung eines Studienbeitrages für Ausländer zu einer übermäßigen Belastung ausländischer Studierender führen würde, entfällt im Fall der Absolvierung eines

Ergänzungsstudiums die Einhebung des in § 10 vorgesehenen Studienbeitrages für Ausländer.

Die in Abs. 2 vorgesehene Zweckwidmung der Studiengebühr für Ergänzungsstudien entspricht der Regelung hinsichtlich der Zweckwidmung des Studienbeitrages für Ausländer in § 10 Abs. 5.

Die in § 11 b Abs. 1 vorgesehenen Befreiungstatbestände entsprechen weitgehend jenen des § 11 Abs. 1 (Erlaß des Studienbeitrages). Anstelle des in § 11 Abs. 1 lit. c vorgesehenen Befreiungstatbestandes tritt die Gegenseitigkeitsregelung des § 11 b Abs. 2, der nicht bloß auf die „zuletzt besuchte Universität“ abstellt. Im Sinn einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit soll hier eine auf Gegenseitigkeit beruhende Befreiung oder Ermäßigung der Studiengebühren ermöglicht werden. Dazu ist notwendig, daß entweder ein gegenseitiger Erlaß oder eine gegenseitige Ermäßigung der Studiengebühren zwischen zwei Staaten oder einer ausländischen Universität bzw. Hochschule und einer inländischen Universität bzw. Hochschule stattfindet, an der das Ergänzungsstudium eingerichtet ist, das der Studierende absolvieren will. Ob ein Befreiungstatbestand gemäß § 11 b Abs. 1 erfüllt ist oder ob Gegenseitigkeit gemäß Abs. 2 vorliegt oder nicht, stellt der Rektor gemäß § 11 b Abs. 3 fest.

Die Abs. 3 bis 8 regeln das Verfahren über die Ermäßigung der Studiengebühr bzw. die Befreiung von der Studiengebühr und ist sinngemäß § 11 Abs. 2 bis 7 nachgebildet. Die Entscheidung obliegt dem Rektor im übertragenen Wirkungsbereich. Das Vorliegen gegenseitig wirksamer Regelungen über die Ermäßigung der Studiengebühr bzw. die Befreiung von der Studiengebühr ist vom Rektor zu prüfen und nicht vom Studierenden nachzuweisen.